

Bundesamt für Justiz
3003 Bern
emanuella.gramegna@bj.admin.ch

Bern, 29. November 2010

Stellungnahme zur Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision bezüglich Erhöhung des Verzugszinses.

Das Zahlungsverhalten der Schweizer Unternehmen hat sich in den letzten Jahren signifikant verschlechtert. Der Handlungsbedarf für Massnahmen gegen Zahlungsverspätungen ist im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft und zum Schutze der Arbeitsplätze klar gegeben. Der reale Verzugszins (Nominalzins minus Teuerung) ist in der Schweiz in den letzten 20 Jahren aber deutlich gestiegen. Deshalb stellt sich für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) die Frage, ob eine Erhöhung des Verzugszinses von 5 auf 10 Prozent tatsächlich das richtige Mittel ist, um die sich verschlechternde Zahlungsmoral zu verbessern. Dies müsste für den schweizerischen Kontext analysiert werden. Falls sich herausstellt, dass sich die Erhöhung des Verzugszinses in der Tat auf die Zahlungsmoral auswirkt, kann sich der SGB mit der Erhöhung des Verzugszinses einverstanden erklären.

Die Schweizerische Wirtschaft ist mit der europäischen Wirtschaft stark verknüpft. Deshalb ist es fraglich, weshalb die Schweiz nicht eine Lösung der Verzugszinsproblematik suchen sollte, die sich an derjenigen der Europäischen Kommission orientiert.

Der SGB begrüsst es ausdrücklich, dass der Entwurf keine Erhöhung der Verzugszinsen für Konsumenten vorsieht. Es sind nämlich häufig auch sozial schwächere Leute, die den Zahlungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen können. Die Erhöhung des Verzugszinses hat für diese Betroffenen keinen präventiven Charakter – dies ist aber eben Zweck der vorliegenden Revision. Durch die Beschränkung des höheren Verzugszinses auf den kaufmännischen Verkehr werden die Konsumenten vor einer weiteren Vergrösserung der Verschuldungsproblematik bewahrt.

Auch der Blick nach Europa zeigt, dass eine unterschiedliche Regelung von privatem und kaufmännischem Verkehr sinnvoll ist. Der SGB ist vielmehr der Meinung, dass wahrscheinlich weitere Mechanismen zum Schutz von Konsumenten nötig sein werden (z.B. bei der Definition des Verzugschadens), da die gesamte Inkassoindustrie heute sehr undurchsichtig arbeitet und ungerechtfertigte Betreibungsregistereinträge schwierig zu entfernen sind.

Der SGB begrüsst die Wahl eines konstanten Zinssatzes. Ein variabler Verzugszinssatz wäre in der Tat kompliziert umzusetzen und der Rechtssicherheit abträglich.

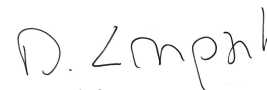
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Stellv. Leiter des Sekretariats